

Beförderung zu Kindergärten und Kindertagesstätten

Der Rhein-Lahn-Kreis trägt die notwendigen Kosten der Beförderung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, denen im wohnungsnahen Kindergarten kein Platz zur Verfügung steht und deshalb ein Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besucht werden muss. Für Kinder unter drei Jahren besteht keine Beförderungspflicht. Dies ist im § 11 des Kindertagesstättengesetzes geregelt. Die Entfernung zum wohnungsnahen Kindergarten oder die Gefährlichkeit des Weges sind hierbei unerheblich.

Fahrtkosten zu Kindergärten werden nur auf Antrag übernommen. Anträge sind über den betreffenden Kindergarten oder im Internet unter

erhältlich. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag geben Sie bitte beim Kindergarten ab, da die Angaben von dort bestätigt werden müssen.

Die Aufgabe der Kindergartenbeförderung wird vorrangig erfüllt durch den Kauf von Fahrkarten für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, können von der Kreisverwaltung Kindergartenbusse eingesetzt werden. Es dürfen jedoch nur dann Fahrten eingerichtet werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. In der Regel ist dies der Fall, wenn 5 – 8 Kindern gemeinsam befördert werden.

Ist weder eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, noch eine Beförderung in einem von der Kreisverwaltung eingesetzten Kindergartenbus möglich oder zumutbar, kann den Eltern auf Antrag eine Erstattung in Höhe der vergleichbaren Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel gewährt werden.

Wir möchten den Weg zum Kindergarten für Ihr Kind so sicher wie möglich gestalten. Daher wurden vom Landkreistag Empfehlungen erarbeitet, die mit dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend abgestimmt worden sind. Die Einhaltung dieser Empfehlungen sollen in ihren Kernpunkten von den in der Kindergartenbeförderung tätigen Busunternehmen gewährleistet werden.

So hat z.B. jedes Kind im Bus Anspruch auf einen Sitzplatz.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den zulassungs- u. verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern eingesetzt werden, entsprechen.

Das Fahrpersonal ist entsprechend zu schulen. Ein Nachweis hierüber wird unsererseits gefordert und die Einhaltung der Vorgaben wird von Mitarbeitern der Kreisverwaltung überprüft.

Aber auch Sie, liebe Eltern, können mithelfen, den Weg zum Kindergarten sicherer zu gestalten: Seien Sie Ihrem Kind ein gutes Vorbild. Begleiten Sie es zur Bushaltestelle und erklären Sie ihm genau, wie man sich an der Haltestelle, beim Einstieg in den Bus, während der Fahrt und beim Ausstieg zu verhalten hat. Holen Sie Ihr Kind bitte rechtzeitig an der Bushaltestelle ab. Machen Sie Ihr Kind mit den Gefahren auf dem Weg zur Haltestelle vertraut, damit es, wenn es vielleicht später einmal alleine den Weg geht, aufmerksam ist. Selbstverständlich können Sie auch gerne Ihr Kind auf der Fahrt begleiten. Für Begleitpersonen ermöglichen wir für eine begrenzte Zeit eine unentgeltliche Mitfahrt im Bus. Einen entsprechenden Fahrausweis erhalten Sie durch uns.

Informieren Sie sich bitte über die zum Teil abweichenden Fahrzeiten an Ferientagen.

Sollten Probleme bei der Beförderung zum Kindergarten auftreten, setzen Sie sich bitte mit den zuständigen Mitarbeitern unseres Hauses in Verbindung. Die Kontaktdaten finden sie im Internet unter